



---

**Regierungsrat**

Luzern, 07. Januar 2014

**STELLUNGNAHME ZU MOTION**

**M 452**

Nummer: M 452  
Eröffnet: 09.12.2013 / Finanzdepartement  
Antrag Regierungsrat: 07.01.2014 / Erheblicherklärung als Postulat  
Protokoll-Nr.: 11

**Motion Pardini Giorgio und Mit. über eine Änderung von § 6 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen**

**A. Wortlaut der Motion**

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen § 6 Mittelfristiger Ausgleich Absatz 1 dahingehend zu ändern, dass der Ausgleich der Erfolgsrechnung sowie der Geldzufluss aus der betrieblichen Tätigkeit und der Geldabfluss aus der Investitionstätigkeit in das Verwaltungsvermögen neu innert sieben Jahren auszugleichen ist.

**Begründung:**

Dass die von der Regierung angekündigten erneuten Sparpläne in breiten Teilen der Bevölkerung und bei den betroffenen Kantons- und Gemeindeangestellten auf Unverständnis stossen, ist für die SP/Juso-Fraktion verständlich. Nicht nur die Steuersenkungen der letzten Jahre haben den Finanzhaushalt massiv eingeschränkt, sondern auch die engen Rahmenbedingungen der Schuldenbremse.

Die heutige Fiskalregel, dass innerhalb fünf Jahren Aufwand und Ertrag in Gleichgewicht gebracht werden sollen, entspricht nicht dem realen Konjunkturzyklus, der deutlich über den fünf Jahren liegt. Eine Fristerweiterung um zwei Jahre, so wie es auch der Regierungsrat in seiner ursprünglichen Botschaft vorgeschlagen hatte, ist deshalb vernünftig und finanzpolitisch sinnvoll. Eine Schuldenbremse muss sich an dem durchschnittlichen Konjunkturzyklus orientieren.

*Pardini Giorgio*  
Zopfi-Gassner Felicitas  
Budmiger Marcel  
Roth David

**B. Begründung Antrag Regierungsrat**

Die Motion verlangt, dass das Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen dahingehend zu ändern sei, dass der mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnung sowie der Geldzufluss aus der betrieblichen Tätigkeit und der Geldabfluss aus der Investitionstätigkeit in das Verwaltungsvermögen neu innert sieben Jahren auszugleichen sind.

Das Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG, SRL 600) und die dazugehörige Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLV,

SRL 600a) sind seit dem 1. Januar 2011 in Kraft. In § 6 Abs. 1 FLG wird geregelt, dass die Erfolgsrechnung und der Geldzufluss aus der betrieblichen Tätigkeit und der Geldabfluss aus der Investitionstätigkeit in das Verwaltungsvermögen innert fünf Jahren auszugleichen sind. Massgebend für den fünfjährigen Berechnungszeitraum für den mittelfristigen Rechnungsausgleich sind der Voranschlagsentwurf (n), der für das laufende Jahr festgesetzte Voranschlag (n-1), die Jahresrechnung des vorausgegangenen Jahres (n-2) und die Planrechnungen der zwei folgenden Jahre gemäss Aufgaben- und Finanzplan (AFP) (n+1, n+2).

Wir haben in der bereits erwähnten Botschaft aufgeführt (siehe B 145, Kap. F.3, Seite 41), dass wir in einigen Jahren nach der Einführung des FLG die Wirkung einiger Instrumente prüfen werden. Nach damaligem Wissensstand standen dabei drei Themen im Vordergrund: die finanzpolitische Steuerung, die Auswirkung der neuen Rechnungslegung und die Konsolidierung. Zur finanzpolitischen Steuerung haben wir unter anderem folgende Fragen formuliert, welche untersucht werden sollen:

- Wird trotz der jährlichen Flexibilität der mittelfristige Ausgleich erreicht?
- Kann die jährliche Flexibilität bei der Finanzierung von Investitionen erweitert werden?

Wir werden im Rahmen dieser Evaluation selbstverständlich auch die Wirksamkeit und somit die Dauer des mittelfristigen Ausgleichs überprüfen. Eine vorzeitige Anpassung der Ausgleichsdauer hingegen ist aus unserer Sicht nicht angezeigt. Die Entscheidung dazu soll auf den fundierten Erkenntnissen einiger Jahre und nicht auf Grund der aktuellen finanziellen Situation erfolgen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass eine Verlängerung der Ausgleichsdauer nicht in jedem Fall eine Entlastung der Schuldenbremse bringt. So würde sich beispielsweise die Ausgangslage für den nächsten AFP 2015-2018 durch die Berücksichtigung des Aufwandüberschusses aus dem Jahr 2012 um 57,4 Millionen Franken verschlechtern. Wir beantragen Ihnen deshalb, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.